



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2024-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172)

18. April 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 25. bis 28. März 2024

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	4
II. Eröffnung der Tagung	5 – 7	4
III. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	8	5
IV. Tanks (TOP 2)	9 – 13	5
V. Normen (TOP 3)	14 – 19	6
A. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe	14	6
B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	15 – 17	6
C. Norm EN 1439:2021 im RID/ADR 2023	18	6
D. Veröffentlichung der dritten Ausgabe der <i>International Railway Solution</i> (IRS) 50592	19	6
VI. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	20 – 22	7
A. Beförderung unter Temperaturkontrolle – Anforderungen nach Absatz 7.1.7.4.2 ADR/ADN	21	7
B. Strafregisteranforderungen für Beteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter	22	7
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	23 – 45	7
A. Dokumente zu Gasen und damit zusammenhängende Fragen ...	23 – 34	7
1. Ergänzende Bemerkung zum neuen Diagramm am Ende der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1	23	7
2. Überarbeitete Begriffsbestimmung von Flüssiggas	24 – 25	7
3. Änderung der Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen	26	8
4. Änderung der Kennzeichnungsvorschriften für Acetylen-Flaschen, die keine UN-Druckgefäße sind	27	8
5. Änderung der Vorschriften für Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden	28	8
6. Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 RID/ADR, um die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von nach der Norm EN 14140 hergestellten Flüssiggasflaschen von 10 auf 15 Jahre zu verlängern	29	9
7. Druckgefäße, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 gebaut sind	30	9
8. Druckbehälter, die nach einem von einer zuständigen nationalen Behörde anerkannten Regelwerk für die Auslegung gebaut sind	31	9
9. Kennzeichnung von LPG-Flaschen – Absatz 6.2.3.9.4	32	9
10. Bericht der Arbeitsgruppe zu Prüf Fristen von in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 200 befüllten Batterie-Fahrzeugen, die zwischen den Tagungen zusammengetroffen ist	33	9
11. Verwendung von Großpackmitteln (IBC) für höhere Konzentrationen von UN 2672 Ammoniaklösung	34	10
B. Offene Fragen	35 – 38	10
1. Farben und Druckfarben, die als umweltgefährdende Stoffe eingestuft sind (UN 3082 der Klasse 9) und Anforderungen an die Leistungsprüfungen für Verpackungen zur Beförderung kleiner Mengen	35	10

	Absätze	Seite
2. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	36	10
3. Beförderung bestimmter Kategorien von Abfällen in loser Schüttung, die Asbest enthalten (UN-Nummern 2590 und 2212) – redaktionelle Änderungen in der ergänzenden Vorschrift AP 12	37	10
4. Anwendung der Sondervorschrift 376 auf schwer beschädigte Lithiumbatterien	38	11
B. Neue Anträge	39 – 45	11
1. Annahme von Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN	39	11
2. Beförderungspapier für gefährliche Güter: 5.4.1.1.3.1 Sondervorschriften für Abfälle – technische Benennung	40	11
3. Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" in Abschnitt 1.2.1 ADR	41	11
4. Beförderung von tierischen Stoffen, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten (UN 3373)	42	11
5. Korrektur des englischen Begriffs " <i>load compartment</i> " in der deutschen und französischen Fassung	43	12
6. Absatz 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN: Feuerbeständigkeit der orangefarbenen Tafel	44	12
7. Änderung des Begriffs " <i>tons</i> " in " <i>tonnes</i> " in der englischen Fassung des Unterabschnitts 1.2.2.1	45	12
VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	46 – 49	12
A. Informelle Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE	46	12
B. Informelle Arbeitsgruppe zu E-Learning	47 – 48	12
C. Informelle Arbeitsgruppe zur Beförderung gefährlicher Abfälle	49	13
IX. Unfall- und Risikomanagement (TOP 7)	50 – 52	13
Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Ereignismeldung bei der Beförderung gefährlicher Güter	50 – 52	13
X. Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (TOP 8)	53 – 54	13
XI. Zukünftige Arbeiten (TOP 9)	55 – 56	14
XII. Verschiedenes (TOP 10)	57 – 61	14
XIII. Genehmigung des Berichts (TOP 11)	62	14
 <u>Anlagen</u>		
Anlage I: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe		15
Anlage II: Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025		16
Anlage III: Korrekturen und Änderungen zu Änderungsentwürfen, die bei früheren Tagungen angenommen wurden		27
Anlage IV: Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027		31

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 25. bis 28. März 2024 unter dem Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn Soedesh Mahesh (Niederlande) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung hat Simbabwe an der Gemeinsamen Tagung teilgenommen.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Eisenbahnagentur der Europäischen Union);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäisches Komitee für Normung (CEN), *European Council of the Paint, Printing Ink and Artists' Colours Industry* (CEPE), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschenhersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Konföderation der Hersteller von Kunststoffverpackungen (ICCP), Internationale Straßentransport-Union (IRU), *Liquid Gas Europe*, Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ERÖFFNUNG DER TAGUNG

5. Herr W. Küpper, Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), begrüßt alle Delegierten, die an der Frühjahrstagung der Gemeinsamen Tagung in Bern teilnehmen. Er berichtet über das kürzlich erfolgte Inkrafttreten des Protokolls von Luxemburg und unterstreicht dessen Bedeutung für die Finanzierung von Eisenbahnrollmaterial. Er informiert die Gemeinsame Tagung über die laufenden Renovierungsarbeiten im OTIF-Gebäude und geht davon aus, dass die Arbeiten bis August nächsten Jahres abgeschlossen sein werden. Er wünscht allen Teilnehmern eine erfolgreiche Tagung und kündigt zudem seine Absicht an, Ende 2024 in den Ruhestand zu treten.
6. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Tatsache, dass Freitag, der 29. März 2024, in mehreren Vertragsstaaten/Vertragsparteien ein gesetzlicher Feiertag ist, die Dauer der Tagung auf vier statt der üblichen fünf Tage beschränkt wurde.
7. Wie bereits bei der Gemeinsamen Tagung im September 2023 in Erinnerung gerufen, können bei dieser Tagung nur geringfügige und redaktionelle Änderungen für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 und die übrigen Änderungen erst für eine Inkraftsetzung im Jahr 2027 angenommen werden.

III. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-24001-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/171 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2 und INF.3 (Sekretariate)

8. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten im Rundschreiben RID-24001-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/171 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.3 bis INF.31 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2023-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170/Add.1 (Bericht der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2023)
 OTIF/RID/RC/2024/1 (UIP)
 OTIF/RID/RC/2024/2 (Spanien)
 OTIF/RID/RC/2024/5 (Russische Föderation)
 OTIF/RID/RC/2024/8 (Spanien und EIGA)
 OTIF/RID/RC/2024/18 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2024/26 (UIC)

Informelle Dokumente: INF.5 (UIP)
 INF.10 (Deutschland)
 INF.14 (CEN)
 INF.16 (ITCO)
 INF.17 (Belgien)
 INF.18/Rev.1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

9. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Ergebnis der Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe am 26. und 27. Februar 2024, das im informellen Dokument INF.18/Rev.1 wiedergegeben ist und einige zusätzliche redaktionelle Änderungen und Korrekturen enthält, die vom Sekretär der Arbeitsgruppe vorgestellt werden. Der Bericht der Arbeitsgruppe erscheint in Anlage I als Addendum 1 zu diesem Bericht.
10. Die Gemeinsame Tagung prüft die im informellen Dokument INF.18/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen zum RID, ADR und ADN und nimmt die Anträge 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 sowie die Anträge 2 und 3 für eine Inkraftsetzung im Jahr 2027 an (siehe Anlagen II, III und IV).
11. Zu Antrag 2 unter dem Tagesordnungspunkt 2 stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass die angenommene Vorschrift keine neue Vorschrift ist, sondern lediglich eine Klarstellung für die zuständigen Behörden und ihre Prüfdienste bezüglich der Prüfung von Tanks darstellt, bei denen das festgelegte Datum für die Zwischenprüfung überschritten ist. Um in der Zwischenzeit Auslegungsprobleme zu vermeiden, werden die Sekretariate gebeten, diese Klarstellung in das Verzeichnis der Interpretationen des RID der OTIF / des ADR der UNECE aufzunehmen.
12. Zu Tagesordnungspunkt 4 schließt sich die Gemeinsame Tagung der Empfehlung der Tank-Arbeitsgruppe an und bittet die Russische Föderation, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen entsprechenden Antrag auf Änderung der UN-Modellvorschriften zu unterbreiten.
13. Zu Tagesordnungspunkt 8 befürwortet die Gemeinsame Tagung den Zweck der Anträge und empfiehlt, der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses einen Änderungsantrag zu unterbreiten.

V. NORMEN (TOP 3)

A. Information über die Arbeit der Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/9 (CEN)

14. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Information über das Arbeitsprogramm des CEN im Dokument OTIF/RID/RC/2024/9 zur Kenntnis.

B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.14 und INF.26 (Normen-Arbeitsgruppe)

15. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht über das Ergebnis der jüngsten Sitzung der Normen-Arbeitsgruppe am 1. Februar 2024. Sie nimmt die in den Punkten 3, 4 und 5 des informellen Dokuments INF.14 aufgeführten Änderungsvorschläge zu den Normen sowie die in Absatz 6 des informellen Dokuments INF.26 vorgeschlagenen Änderungen für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage II).
16. Unter Hinweis darauf, dass einige Verweise auf Normen, die auf der Grundlage von Punkt 3 des informellen Dokuments INF.14 angenommen wurden, noch in eckigen Klammern stehen, erinnert die Gemeinsame Tagung den Vertreter des CEN daran, dem Sekretariat bis spätestens 31. Mai 2024 das Datum der Veröffentlichung dieser Normen zu bestätigen. Andernfalls könnten die Änderungen zu den aktualisierten Normen nicht in den Ausgaben 2025 von RID und ADR, sondern erst in den Ausgaben 2027 veröffentlicht werden.
17. Zu Punkt 5 b) des informellen Dokuments INF.14 nimmt die Gemeinsame Tagung die Bestätigung der Tank-Arbeitsgruppe zur Kenntnis, auf die aktualisierte Ausgabe der Norm EN ISO 9712:2022 zu verweisen. In Punkt 6 des informellen Dokuments INF.14 bittet die Normen-Arbeitsgruppe darum, die entsprechenden Experten zu konsultieren und zu bestätigen, ob die Norm EN 590:2022 in das RID/ADR aufgenommen werden soll oder ob auf die Norm ohne Datum verwiesen werden kann. Einige Delegierte, die sich zu Wort melden, ziehen es vor, einen undatierten Verweis zu verwenden, der für Zwecke der Klassifizierung als ausreichend angesehen wird. Der Vertreter des CEN erklärt sich bereit, für die nächste Tagung im September 2024 einen neuen Antrag zu Punkt 7 vorzulegen.

C. Norm EN 1439:2021 im RID/ADR 2023

Informelles Dokument: INF.15 (Niederlande)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen im informellen Dokument INF.15 zur Kenntnis. Einige Delegationen äußern Bedenken hinsichtlich des hohen zulässigen Grenzwerts von 5 g/h für die Leckagerate von LPG-Flaschen, der in der Norm EN 1439:2021 vorgeschrieben ist, auf die in der Verpackungsanweisung P 200 verwiesen wird. Andere bestätigen, dass sie nationale Anforderungen mit einem niedrigeren Grenzwert haben. Der technische Ausschuss CEN/TC286 wird gebeten, seine Norm in dieser Hinsicht zu überprüfen.

D. Veröffentlichung der dritten Ausgabe der *International Railway Solution (IRS) 50592*

Informelles Dokument: INF.24 (UIC)

19. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in Absatz 1 des informellen Dokuments INF.24 vorgeschlagene Änderung in der geänderten Fassung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlagen II und III)

VI. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

20. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass ihre Auslegungen in der Regel von den jeweils zuständigen Ausschüssen für das RID, das ADR und das ADN geprüft werden, die dann über die für jede Auslegung erforderlichen Folgemaßnahmen entscheiden. Dennoch stellt eine unterschiedliche Auslegung der gemeinsamen Texte von RID/ADR/ADN keine wünschenswerte Lösung dar. Es besteht Einigkeit, dass die Vorschriften des RID/ADR/ADN im Allgemeinen so kurz und klar wie möglich sein sollen, um Interpretationen zu vermeiden.

A. Beförderung unter Temperaturkontrolle – Anforderungen nach Absatz 7.1.7.4.2 ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/21 (Deutschland)

21. Die Vertreter, die das Wort ergreifen, sind der Ansicht, dass die Vorschriften des Absatzes 7.1.7.4.2 ADR/ADN Sensoren mit unabhängigen Stromversorgungen zum Zwecke der Redundanz erfordern. Die Vertreterin Deutschlands kündigt ihre Absicht an, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Antrag zur Klarstellung der Vorschriften in den UN-Modellvorschriften zu unterbreiten.

B. Strafregisteranforderungen für Beteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.8 (Vereinigtes Königreich)

22. Die meisten Delegationen sind sich einig, dass die Vorschriften des RID, des ADR und des ADN hauptsächlich auf die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter abzielen und dass neue Anforderungen, die über die Vorschriften für die Sicherung des Kapitels 1.10 hinausgehen, nicht erforderlich sind. Es wird angemerkt, dass das Thema sehr sensibel sei, da es mit dem Straf- oder Verwaltungsrecht verknüpft sei. Fragen der Sicherheitsüberprüfung sollten daher auf nationaler Ebene der Vertragsstaaten/Vertragsparteien und nicht auf internationaler Ebene behandelt werden.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Dokumente zu Gasen und damit zusammenhängende Fragen

1. Ergänzende Bemerkung zum neuen Diagramm am Ende der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/3 (*Liquid Gas Europe*)

23. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage III).

2. Überarbeitete Begriffsbestimmung von Flüssiggas

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/11 (*Liquid Gas Europe*)

24. Die Vertreter, die sich zu Wort melden, unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in Abschnitt 1.2.1 und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen. In Anbetracht des frühestmöglichen Inkrafttretens im Jahr 2027 ziehen es die meisten Delegationen vor, die Annahme durch die Gemeinsame Tagung auf ihre nächste Sitzung im September 2024 zu verschieben und das endgültige Ergebnis der Diskussion bei der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juni 2024 abzuwarten, insbesondere in Bezug auf den Gehalt an Dimethylether von bis zu 12 Masseprozent. Die Gemeinsame Tagung nimmt keine Einwände gegen ein solches Vorgehen zur Kenntnis. Die

Vertreterin Norwegens ergänzt, dass im Verzeichnis der Abkürzungen im Abschnitt 1.2.3 des RID/ADR die Notwendigkeit bestehe, auch die Abkürzung "LPG" zu ändern.

25. Der Vertreter von *Liquid Gas Europe* erklärt sich bereit, unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare ein aktualisiertes Dokument zur Prüfung bei der nächsten Tagung vorzubereiten.

3. Änderung der Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/4 (EIGA)

26. Einige Delegationen unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, während andere empfehlen, alternative Methoden für die Kennzeichnung von Flaschen wie zusätzliche Halsringe zu verwenden. Einige andere ziehen es vor, diese Frage in den UN-Modellvorschriften zu lösen und das Thema an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu richten. Es wird empfohlen, in der Zwischenzeit eine multilaterale Sondervereinbarung zu diesem Thema für den Zeitraum bis 2027 zu initiieren. Der Vertreter der EIGA bietet an, seinen Antrag zu überarbeiten, um die Prüfung bei der nächsten Tagung fortzusetzen.

4. Änderung der Kennzeichnungsvorschriften für Acetylen-Flaschen, die keine UN-Druckgefäße sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/12 (EIGA)

27. Die Vertreter, die sich zu Wort melden, unterstützen den Vorschlag nicht. Einige Delegationen schlagen vor, eine Definition von "Tara S" einzufügen, andere ziehen es vor, detailliertere Informationen zu prüfen. Der Vertreter des EIGA erklärt sich bereit, das Dokument durch eine solidere Begründung zu ergänzen und einen aktualisierten Vorschlag für die nächste Tagung vorzubereiten.

5. Änderung der Vorschriften für Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/13 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.23 (Vereinigte Staaten von Amerika)

28. Die meisten Vertreter, die sich zu Wort melden, betonen, dass die ursprüngliche Absicht des in das RID/ADR aufgenommenen Textes nicht darin bestand, die Beförderung nicht gasförmiger Stoffe von den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.4.7 auszuschließen. Die Gemeinsame Tagung nimmt folglich die im informellen Dokument INF.23 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2027 an (siehe Anlage IV). Es wird festgestellt, dass multilaterale Sondervereinbarungen eine Option darstellen können, um die Beförderung anderer gefährlicher Stoffe als Gase vor diesem Datum zuzulassen. Informationen zu multilateralen Sondervereinbarungen können auf den Websites der UNECE und der OTIF eingesehen werden: <https://unece.org/adr-multilateral-agreements> und http://otif.org/de/?page_id=176 > 1.5.1.1: Zeitweilige Abweichungen (multilaterale Sondervereinbarungen).

6. Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 RID/ADR, um die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von nach der Norm EN 14140 hergestellten Flüssigasflaschen von 10 auf 15 Jahre zu verlängern

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/17 (*Liquid Gas Europe*)

Informelles Dokument: INF.6 (*Liquid Gas Europe*)

29. Die Gemeinsame Tagung nimmt die ergänzenden Informationen im informellen Dokument INF.6 zur Kenntnis und nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2024/17 vorgeschlagenen Änderungen für eine Inkraftsetzung im Jahr 2027 an (siehe Anlage IV). Mehrere Delegationen äußern den Wunsch, die Möglichkeit einer multilateralen Sondervereinbarung zu prüfen, um eine Lösung für die in dem Dokument aufgezeigte Problematik für die Zeit bis zum Inkrafttreten des RID/ADR 2027 zu erleichtern.

7. Druckgefäße, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 gebaut sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/19 (ECMA)

Informelles Dokument: INF.22 (Frankreich)

30. Zu den Änderungsvorschlägen im Dokument OTIF/RID/RC/2024/19 werden mehrere Kommentare und Fragen vorgebracht, unter anderem die Kommentare im informellen Dokument INF.22. Im Anschluss an die Diskussion kommt die Gemeinsame Tagung überein, die Behandlung dieses Themas bei ihrer nächsten Tagung im September 2024 auf der Grundlage eines neuen Antrags des ECMA, einschließlich einer ausführlicheren Begründung, fortzusetzen.

8. Druckbehälter, die nach einem von einer zuständigen nationalen Behörde anerkannten Regelwerk für die Auslegung gebaut sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/20 (ECMA)

31. Die Vertreter, die sich zu Wort melden, unterstützen grundsätzlich den Antrag im Dokument OTIF/RID/RC/2024/20, sind sich jedoch mehrheitlich einig, dass der Anwendungsbereich zu weit gefasst sei und dass weitere Arbeiten erforderlich seien, um ihn einzugrenzen. Der Vertreter des ECMA bietet an, sich mit den Delegationen, die sich geäußert haben, in Verbindung zu setzen und bei der nächsten Tagung im September 2024 einen detaillierteren Antrag zur Prüfung vorzulegen.

9. Kennzeichnung von LPG-Flaschen – Absatz 6.2.3.9.4

Informelles Dokument: INF.20 (*Liquid Gas Europe*)

32. Die Gemeinsame Tagung nimmt grundsätzliche Unterstützung, aber auch die Notwendigkeit zusätzlicher Informationen zur Kenntnis. Es wird vereinbart, die Erörterung dieses Themas bei der nächsten Tagung im September 2024 auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments von *Liquid Gas Europe* wiederaufzunehmen.

10. Bericht der Arbeitsgruppe zu Prüffristen von in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 200 befüllten Batterie-Fahrzeugen, die zwischen den Tagungen zusammengetroffen ist

Informelles Dokument: INF.4 (EIGA)

33. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe, die zwischen den Tagungen zusammengetroffen ist, und nimmt zur Kenntnis, dass EIGA ein offizielles Dokument zu diesem Thema zur Prüfung bei der nächsten Tagung vorlegen wird.

11. Verwendung von Großpackmitteln (IBC) für höhere Konzentrationen von UN 2672 Ammoniaklösung

Informelle Dokumente: INF.11 und INF.30 (Vereinigtes Königreich)
INF.25 (Deutschland)

34. Nach der Vorstellung des informellen Dokuments INF.11 durch das Vereinigte Königreich nimmt die Vertreterin Deutschlands auf der Grundlage des informellen Dokument INF.25 ausführlich Stellung. Die derzeitigen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.10 haben ihren Ursprung in einer Kompromisslösung zwischen allgemeinen Grundsätzen und besonderen Vorschriften, die seinerzeit aus der Beförderung von Tanks und Großpackmitteln (IBC) auf dem Seeweg resultierte. Nach einer Arbeitsgruppensitzung in der Mittagspause wird empfohlen, den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärt sich bereit, einen Vorschlag auszuarbeiten, und bittet alle interessierten Delegationen, ihm nähere Informationen zu diesem Thema zu übermitteln (siehe informelles Dokument INF.30).

B. Offene Fragen

1. Farben und Druckfarben, die als umweltgefährdende Stoffe eingestuft sind (UN 3082 der Klasse 9) und Anforderungen an die Leistungsprüfungen für Verpackungen zur Beförderung kleiner Mengen

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/7 (CEPE)

35. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag in der geänderten Fassung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage II).

2. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/25 (Sekretariat)

36. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RIDRC/2024/25 vorgeschlagenen Folgeänderungen an, die im Jahr 2023 von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt und vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter angenommen wurden (siehe Anlage III). Es wird festgestellt, dass weitere redaktionelle Korrekturen durch die Sekretariate bei den nächsten Tagungen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses geprüft werden müssen.

3. Beförderung bestimmter Kategorien von Abfällen in loser Schüttung, die Asbest enthalten (UN-Nummern 2590 und 2212) – redaktionelle Änderungen in der ergänzenden Vorschrift AP 12

Informelles Dokument: INF.21 (Frankreich)

37. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.21 enthaltenen Anträge in der geänderten Fassung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage III).

4. Anwendung der Sondervorschrift 376 auf schwer beschädigte Lithiumbatterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/27 (Belgien)

Informelles Dokument: INF.28 (Belgien)

38. Die meisten Delegationen unterstützen die Grundsätze des Antrags im informellen Dokument INF.28, andere Delegationen sind jedoch der Ansicht, dass weitere Überlegungen über die beste Vorgehensweise zur Umsetzung der Vorschrift erforderlich sind. Im Anschluss an die Diskussion erklärt sich die Vertreterin Belgiens bereit, einen aktualisierten Antrag auszuarbeiten und diesen dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter bei seiner nächsten Tagung im Juni 2024 zur Prüfung vorzulegen. Die Gemeinsame Tagung wird bei ihrer nächsten Tagung im September über den aktuellen Stand informiert werden.

C. Neue Anträge

1. Annahme von Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/6 (Russische Föderation)

39. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, sind der Ansicht, dass eine detailliertere Begründung erforderlich sei, um die Notwendigkeit neuer Begriffsbestimmungen zu verstehen. Der Vertreter der Russischen Föderation kündigt an, ein ausführlicheres Dokument zur Prüfung bei der nächsten Tagung im September 2024 vorzulegen.

2. Beförderungspapier für gefährliche Güter: 5.4.1.1.3.1 Sondervorschriften für Abfälle – technische Benennung

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/10 (Finnland)

40. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2024/10 vorgeschlagenen Änderungen für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage II).

3. Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" in Abschnitt 1.2.1 ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/14 (Niederlande)

41. Die Gemeinsame Tagung unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der derzeitigen Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" in Abschnitt 1.2.1 des ADR. Einige Delegierte weisen darauf hin, dass Übergangsvorschriften erforderlich sind, andere äußern vorsichtige Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Transportunternehmen. Der Vertreter der Niederlande bietet an, zu prüfen, ob eine Folgeänderung in der Sondervorschrift CV 36 erforderlich ist, und die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter bei ihrer nächsten Sitzung zu konsultieren, ob eine Annahme der Änderung möglich ist.

4. Beförderung von tierischen Stoffen, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten (UN 3373)

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/22 (Schweden)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2027 an (siehe Anlage IV). Im Anschluss an die Diskussion über die im Dokument enthaltene zusätzliche Frage erklärt sich der Vertreter Schwedens bereit, ein neues Dokument vorzulegen, das die eingegangenen Kommentare berücksichtigt.

5. Korrektur des englischen Begriffs "load compartment" in der deutschen und französischen Fassung

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/24 (Schweiz)

43. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2024/24 vorgeschlagenen Änderungen für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage II).

6. Absatz 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN: Feuerbeständigkeit der orangefarbenen Tafel

Informelles Dokument: INF.9 (Deutschland)

44. Nach einem Meinungsaustausch in der Gemeinsamen Tagung bietet die Vertreterin Deutschlands an, die Delegationen, die das Wort ergriffen haben, zu kontaktieren, um ihre Positionen zu klären und gegebenenfalls bei der nächsten Tagung im September 2024 ein neues Dokument vorzulegen.

7. Änderung des Begriffs "tons" in "tonnes" in der englischen Fassung des Unterabschnitts 1.2.2.1

Informelles Dokument: INF.12 (Vereinigtes Königreich)

45. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung für eine Inkraftsetzung im Jahr 2025 an (siehe Anlage II).

VIII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE

Informelles Dokument: INF.13 (Spanien)

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen im Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Verringerung des Risikos eines BLEVE zur Kenntnis und begrüßt die Initiative der Gruppe, die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter zu informieren und die Arbeitsgruppe WP.29 für allgemeine Sicherheitsvorschriften (GRSG) zu konsultieren, um neue Anforderungen an den Bau von ADR-Fahrzeugen in Bezug auf den Einbau von Brandunterdrückungssystemen im Motorraum und den Hitzeschutz von Rädern zu erarbeiten. Die Gemeinsame Tagung würdigt die kontinuierlichen und wertvollen Beiträge des schwedischen Instituts RISE zu den Arbeiten der Gruppe zu Feuerlöschsystemen.

B. Informelle Arbeitsgruppe zu E-Learning

Dokument: OTIF/RID/RC/2024/23 (Deutschland, IRU)

Informelle Dokumente: INF.7/Rev.1 und INF.29/Rev.1 (Deutschland, IRU)

47. Der Vertreter der IRU berichtet über den bei den letzten Sitzungen im November und Dezember 2023 sowie Ende Januar 2024 erzielten Fortschritt der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Ergebnis der Arbeitsgruppe zu E-Learning im ADR-Auffrischungsschulungsprogramm zur Kenntnis, das in der Anlage zum informellen Dokument INF.7/Rev.1 wiedergegeben ist.
48. Nach Sitzungen der Arbeitsgruppe in der Mittagspause am 27. und 28. März 2024 nimmt die Gemeinsame Tagung anhand des informellen Dokument INF.29/Rev.1 zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe weitere Fortschritte erzielt hat. Es wird auch festgestellt, dass die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für den 29. April 2024 online geplant ist. Interessierte Delegierte können sich an die Delegierten von Deutschland und der IRU wenden.

C. Informelle Arbeitsgruppe zur Beförderung gefährlicher Abfälle

Informelles Dokument: INF.27 (FEAD)

49. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht über den bei der letzten Sitzung am 8. Februar 2024 erzielten Fortschritt der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung gefährlicher Abfälle. Um die Arbeit der Gruppe fortzusetzen, beabsichtigt die Vertreterin der FEAD, eine weitere Sitzung zu organisieren. Interessierte Delegierte, die an der Sitzung teilnehmen oder neue Punkte in die Liste in Absatz 24 des informellen Dokuments INF.27 aufnehmen möchten, können sich an die Vertreterin der FEAD wenden (aizea.astorhoschen@fead.be).

IX. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Ereignismeldung bei der Beförderung gefährlicher Güter

Dokumente: OTIF/RID/RC/2024/15 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2024/16 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.19 (Frankreich)

50. Die Gemeinsame Tagung nimmt den im Dokument OTIF/RID/RC/2024/15 enthaltenen Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 23. und 24. Oktober 2023 zur Kenntnis. Die meisten Delegationen äußern Bedenken über die kurze Meldefrist von 72 Stunden nach dem Ereignis, deren Einhaltung sie als schwierig erachten und deren Zweck in Frage gestellt wird. Andere begrüßen die Möglichkeit, nur verschiedene Kästchen ankreuzen zu können.
51. Zum Berichtsmodell im Dokument OTIF/RID/RC/2024/16 stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass dieser nur eine begrenzte Unterstützung findet und folgende Punkte geklärt werden müssen:
- die spätere Verwendung der Daten im Bericht,
 - das Hosting der Datenbank auf nationaler oder internationaler Ebene,
 - obligatorische, fakultative und zutreffende Einträge im Bericht,
 - die Vorschriften in den Unterabschnitten 1.8.5.1 und 1.8.5.3,
 - die Harmonisierung der Berichtsmodelle für die drei Verkehrsträger Schiene, Straße und Binnenschifffahrt und
 - das anschließende Management der Risikoanalyse.
52. Die Gemeinsame Tagung würdigt die von Frankreich geleistete Arbeit. Der Vertreter Frankreichs bittet alle Delegationen, ihm ihre schriftlichen Kommentare zu übermitteln. In Anbetracht der eingegangenen Stellungnahmen ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass der Aufgabenbereich und das Mandat der Arbeitsgruppe möglicherweise überprüft werden sollten, um festzustellen, ob sie noch geeignet sind.

X. AGENDA 2030 DER VEREINTEN NATIONEN FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (TOP 8)

Informelles Dokument: INF.31 (Sekretariat)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine erste Bewertung der Beiträge ihrer Vertreter zur Verknüpfung ihrer Arbeit mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zur Kenntnis. Die Delegationen begrüßen die nützlichen Informationen und ermutigen das Sekretariat, die Gemeinsame Tagung regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

54. Die Delegierten werden daran erinnert, dass detailliertere Informationen über die SDG auf der UNECE-Website¹ zur Verfügung stehen, und werden gebeten, in ihren künftigen Anträgen weiterhin Informationen über die Verknüpfung ihrer Anträge mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Unterzielen, sofern zutreffend, aufzunehmen.

XI. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 9)

55. Die Gemeinsamen Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Tagung vom 9. bis 13. September 2024 in Genf stattfinden wird und dass die Frist für die Einreichung von Dokumenten am 14. Juni 2024 endet. Die Frühjahrssitzung 2025 der Gemeinsamen Tagung wird vom 24. bis 28. März 2025 in Bern stattfinden.
56. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nächste Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter für den 15. und 16. April 2025 in Genf vorgesehen ist.

XII. VERSCHIEDENES (TOP 10)

Ehrungen

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Herr Wolfgang Küpper (Generalsekretär der OTIF) zum Ende des Jahres in den Ruhestand treten wird, dankt ihm für die fortgesetzte Unterstützung und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute und einen angenehmen Ruhestand.
58. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Herr Yuwei Li (Direktor der Abteilung Nachhaltiger Verkehr) in Kürze in den Ruhestand treten wird, und wünscht auch ihm alles Gute für einen langen und glücklichen Ruhestand.
59. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass Herr Alfons Hoffmann (Deutschland) in Kürze in den Ruhestand treten wird und künftig nicht mehr an den Tagungen teilnehmen wird. Sie würdigt sein Engagement und seine wertvollen Beiträge zu den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung während mehr als drei Jahrzehnten und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.
60. Nachdem Herr Claude Despont (Schweiz) beschlossen hat, in den Ruhestand zu treten und somit nicht mehr an künftigen Sitzungen teilzunehmen, dankt ihm die Gemeinsame Tagung für seine Beiträge in der Tank-Arbeitsgruppe und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.
61. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Frau Christine Barrio-Champeau, die seit 2011 mit großer Hingabe Sekretariatsdienste geleistet hat, kürzlich in den Ruhestand getreten ist. Sie würdigt ihren Einsatz in all den Dienstjahren und ihre mehr als ein Jahrzehnt dauernde Unterstützung während der Sitzungen der Gemeinsamen Tagung und wünscht auch ihr einen langen und glücklichen Ruhestand.

XIII. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 11)

62. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2024 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs an.

¹ https://unece.org/transport/dangerous-goods/ecosoc-bodies-dealing-chemicals-safety#accordion_8
<https://unece.org/transport/dangerous-goods/unece-bodies-dealing-transport-dangerous-goods>

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2024-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172/Add.1)

[Original: Deutsch, Englisch und Französisch]

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Kapitel 1.1

1.1.3.7 [Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.2

1.2.1 (ADR/ADN:) In der bestehenden Begriffsbestimmung von "MEMU", im letzten Absatz "Laderäume" ändern in:

"Ladeabteile".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

1.2.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 Am Ende von Absatz e) den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.

Folgenden neuen Absatz f) hinzufügen:

(RID:)

"f) bei Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird."

(ADR:)

"f) bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass, sofern erforderlich, die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/26 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 6 geänderten Fassung]

Kapitel 1.6

1.6.1.51 Im Unterabsatz nach den drei Spiegelstrichen "30. Juni 2025" ändern in:

"30. Juni 2027".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/7 in der geänderten Fassung]

1.6.4 Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.4.66 Ortsbewegliche Tanks, die vor dem 1. Januar 2027 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.7.4.15.1 (i) (iv) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/8 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 4 geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 In Absatz (11), am Ende der Tabelle die Zeile für die Norm "EN 14794:2005" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 5 a)]

4.1.6.15 In der Tabelle 4.1.6.15.1 folgende Änderung vornehmen:

- In der Zeile für "4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz" in der zweiten Spalte nach der Norm "EN ISO 10297:2014 + A1:2017" am Ende hinzufügen:

"[oder Abschnitt 5.4.2 in EN ISO 10297:[2024]]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.2]

Kapitel 4.2

Nach der Kapitelüberschrift, in der Bemerkung 2 nach "der kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist," einfügen:

"oder in Übereinstimmung mit Kapitel 6.7 des IMDG-Codes zugelassen wurden,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 9 geänderten Fassung]

(ADR:)

4.2.3.7.1 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit kann verzichtet werden, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf ein anderes Fahrzeug und ohne zeitweiliges Abstellen ausschließlich auf der Straße erfolgt. Wenn auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit verzichtet wird, gelten die Vorschriften der Absätze 4.2.3.7.2 und 4.2.3.7.3 sowie des Unterabschnitts 4.2.3.8 e) und f) nicht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/18 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 5 geänderten Fassung]

Kapitel 4.3

(ADR:)

4.3.3.5

In der rechten Spalte am Ende, vor dem gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.15/265 einzufügenden Satz folgenden Unterabsatz einfügen:

"Auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit kann verzichtet werden, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf ein anderes Fahrzeug und ohne zeitweiliges Abstellen ausschließlich auf der Straße erfolgt. Wenn auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit verzichtet wird, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.6 e), f) und g) nicht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/18 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 5 geänderten Fassung]

(ADR:)

Kapitel 4.7

4.7.1.2

"in besonderen Laderäumen" ändern in:

"in besonderen Ladeabteilen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

Kapitel 5.3

(ADR/ADN:)

5.3.1.1.2

Im ersten Satz folgende Änderungen vornehmen:

– "im besonderen Laderaum" ändern in:

"im besonderen Ladeabteil".

– "besondere Laderäume" ändern in:

"besondere Ladeabteile".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

(ADR/ADN:)

5.3.1.4.3

Im zweiten Unterabsatz "Besondere Laderäume" ändern in:

"Besondere Ladeabteile".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3.1

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 muss die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung nicht hinzugefügt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/10]

(ADR:)

5.4.1.2.2 Am Ende von Absatz d) folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Diese Vorschrift gilt nicht, wenn auf die Berechnung der aktuellen Haltezeit in Übereinstimmung mit Absatz 4.2.3.7.1 oder Unterabschnitt 4.3.3.5 verzichtet wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/18 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 5 geänderten Fassung]

Kapitel 5.5

5.5.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.5.4.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.1

(ADN:)

6.1.1 Im Titel des Kapitels 6.12 "und besonderen Laderäumen" ändern in:

"und besonderen Ladeabteilen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Druckgefäßen und Druckgefäßkörpern**" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 1964-3:2000" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

- In der Zeile für die Norm "EN 13322-1:2003 + A1:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.4]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 13322-1:2003 + A1:2006" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13322-1:[2024]	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl – Auslegung und Herstellung – Teil 1: Flaschen aus Kohlenstoffstahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.4]

In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN ISO 10297:2014 + A1:2017" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.2]

- Nach der Zeile für die Norm "EN ISO 10297:2014 + A1:2017" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 10297:[2024]	Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfungen	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.2]

- In der Zeile für die Norm "EN ISO 17871:2020" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.1]

- Nach der Zeile für die Norm "EN ISO 17871:2020" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 17871:2020 + A1:[2024]	Gasflaschen – Schnellöffnungs-Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.1]

Kapitel 6.8

- 6.8.2.3.2** In der Bem. "Anlage B der Norm EN 12972:2018" ändern in:

"Anlage B der Norm EN 12972:2018 + A1:[2024]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.3]

- 6.8.2.6.1** In der Tabelle unter "**für die Ausrüstung**" bei den Normen "EN 14432:2014" und "EN 14433:2014" in Spalte (3) "6.8.2.3.2" ändern in:

"6.8.2.3.1".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 4]

6.8.2.6.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 12972:2018" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.3]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 12972:2018" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12972:2018 + A1:[2024]	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.1.23, 6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 Antrag 3.3]

6.8.3.2.9.4 Im ersten Satz "an der Querachse des Tankkörpers" ändern in:

"an der oberen Mantellinie".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.10 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 7 geänderten Fassung]

6.8.4 d)**TT 8**

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Solche Magnetpulverprüfungen müssen in Übereinstimmung mit der Norm EN 12972:2018 + A1:[2024] durchgeführt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 8 geänderten Fassung]

**(ADR:)
TT 11**

Der Verweis auf die Norm EN ISO 17638:2016 erhält folgenden Wortlaut:

"– Norm EN ISO 17638:2016 – Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Magnetpulverprüfung mit Zulässigkeitsgrenzen gemäß Niveau 2X der Norm EN ISO 23278:2015 – Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Magnetpulverprüfung von Schweißverbindungen – Zulässigkeitsgrenzen,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 8 geänderten Fassung]

Der Unterabsatz nach dem vierten Spiegelstrich einschließlich des Spiegelstrichs zu diesem Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Zerstörungsfreie Prüfungen müssen durch Personal in Übereinstimmung mit der Norm EN 12972:2018 + A1:[2024] oder EN 14334:2014 durchgeführt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 8 geänderten Fassung]

Kapitel 6.11

6.11.4.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADR:)

6.11.4.1 Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

"²⁾ Dritte Fassung der ab 1. Dezember 2023 geltenden IRS (International Railway Solution)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

(ADR:)

Kapitel 6.12

6.12 Im Titel "und besonderen Laderäumen" ändern in:

"und besonderen Ladeabteilen".

In der Bem. 2 "für besondere Laderäume" ändern in:

"für besondere Ladeabteile".

6.12.1 "besondere Laderäume" ändern in:

"besondere Ladeabteile".

6.12.5 In der Überschrift "Besondere Laderäume" ändern in:

"Besondere Ladeabteile".

Am Anfang des ersten Satzes "Laderäume" ändern in:

"Ladeabteile".

Im vierten Satz folgende Änderungen vornehmen:

– "für den Laderaum" ändern in:

"für das Ladeabteil".

– "des Laderaums" ändern in:

"des Ladeabteils".

Im Anfang des fünften Satzes "Die Laderäume" ändern in:

"Die Ladeabteile".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

Kapitel 7.1

(ADR:)

7.1.3

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

"2) Dritte Fassung der ab 1. Dezember 2023 geltenden IRS (International Railway Solution)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

Kapitel 7.3

(RID/ADR:)

7.3.3.2.6

In der ergänzenden Vorschrift AP 8 "Laderäume" ändern in:

"Ladeabteile" (dreimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

(ADR:)

Kapitel 7.5**7.5.5.2.3**

In Absatz c) "in Laderäumen" ändern in:

"in Ladeabteilen".

In Absatz d) "In demselben Laderaum" ändern in:

"In demselben Ladeabteil".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

(ADR:)

Kapitel 8.5**S15**

Im zweiten Satz "der Laderaum" ändern in:

"das Ladeabteil".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

S21

In Absatz a) "der Laderaum" ändern in:

"das Ladeabteil".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

(ADR:)

Kapitel 9.3**9.3.2.4**

"Im Laderaum" ändern in:

"Im Ladeabteil".

9.3.3 Im zweiten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz "im Laderaum" ändern in:
"im Ladeabteil".
- Im zweiten Satz "vom Laderaum" ändern in:
"vom Ladeabteil".

9.3.4.1 Im dritten Satz "vom Laderaum" ändern in:
"vom Ladeabteil".

9.3.5 In der Überschrift "Laderaum" ändern in:
"Ladeabteil".

Im ersten Satz "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

Im zweiten Satz folgende Änderungen vornehmen:

- "unter dem Laderaum" ändern in:
"unter dem Ladeabteil".
- "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils"

9.3.6 In der Überschrift "Laderaum" ändern in:
"Ladeabteil".

Im ersten Satz "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

9.3.7.2 "im Laderaum" ändern in:
"im Ladeabteil".

9.3.7.3 Im ersten Satz "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

Im zweiten Satz "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/24]

(ADR:)

Kapitel 9.4

9.4.1 In Absatz b) "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

9.4.2 Im ersten Satz "im Laderaum" ändern in:
"im Ladeabteil".

Im letzten Satz "Im Laderaum" ändern in:
"Im Ladeabteil".

(ADR:)

Kapitel 9.5

9.5.1 In Absatz b) "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

9.5.2 Im ersten Satz "im Laderaum" ändern in:
"im Ladeabteil".

Im letzten Satz "Im Laderaum" ändern in:
"Im Ladeabteil".

(ADR:)

Kapitel 9.7

9.7.7.1 In Absatz b) "des Laderaums" ändern in:
"des Ladeabteils".

9.7.7.2 Im ersten Satz "im Laderaum" ändern in:
"im Ladeabteil".

Im letzten Satz "Im Laderaum" ändern in:
"Im Ladeabteil".

(ADR:)

Kapitel 9.8

9.8.2 "besondere Laderäume" ändern in:
"besondere Ladeabteile".

9.8.3 "besondere Laderäume" ändern in:
"besondere Ladeabteile".

- 9.8.6.1** "des MEMU-Laderaums" ändern in:
"des MEMU-Ladeabteils".
- 9.8.6.2** Im ersten Satz "Im Laderaum" ändern in:
"Im Ladeabteil".
Im letzten Satz "Im Laderaum" ändern in:
"Im Ladeabteil".
- 9.8.8** "die besonderen Laderäume" ändern in:
"die besonderen Ladeabteile".

Anlage III

[Original: Deutsch, Englisch und Französisch]

Korrekturen und Änderungen zu Änderungsentwürfen, die bei früheren Tagungen angenommen wurden**A. Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170****Kapitel 1.8****1.8.6.2.1** Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:**"1.8.6.2.1** Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn die zuständige Behörde die Aufgaben der Prüfstelle selbst durchführt, muss sie die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.6.3 erfüllen. Wenn jedoch eine zuständige Behörde eine Prüfstelle benennt, um als zuständige Behörde zu handeln, muss die benannte Stelle nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditiert sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/28 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 1 geänderten Fassung]

1.8.6.3.1 Die eckigen Klammern streichen.

(RID:)

B. Änderungen zum Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2023-A**Kapitel 6.11****6.11.4.1** Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

Kapitel 7.1**7.1.3** Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

C. Änderungen zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2023/10 – ECE/TRANS/WP.15/265**Kapitel 2.1****2.1.5.2** Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:**"2.1.5.2** erhält folgenden Wortlaut:

"2.1.5.2 Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Zellen oder Batterien enthalten. Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die Bestandteil des Gegenstandes sind, müssen einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde,

dass er die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Für Gegenstände, die Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien eines Vorproduktionsprototyps enthalten und die zur Prüfung befördert werden, oder für Gegenstände, die Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, die in Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien hergestellt werden, gelten die Vorschriften der Sondervorschrift 310 des Kapitels 3.3."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

Kapitel 3.3

SV 188 Die Änderungsanweisung zu Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:

"In Absatz f) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz "Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:

"Kennzeichen für Batterien".

- Im ersten Satz nach Absatz (ii) "wiederholt" ändern in:

"wiedergegeben".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- Im letzten Unterabsatz vor der Bemerkung "Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:

"Kennzeichen für Batterien".

- In der Bemerkung "(Kennzeichen für Lithiumbatterien)" ändern in:

"(Kennzeichen für Batterien)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 006 In Absatz (5), im Einleitungssatz nach "Lithiumzellen oder -batterien" einfügen:

"oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien" (zweimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

P 200 In Tabelle 2, in der Fußnote bezüglich der Fülldichte von UN 1965 nach der Abbildung folgende Bemerkung einfügen:

"Bem. Das oben dargestellte Diagramm kann zur Bestimmung der richtigen Füllfaktoren für die in Unterabschnitt 2.2.2.3 aufgeführten Gemische verwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/3 in der geänderten Fassung]

4.1.4.3

LP 03 In Absatz (4), im Einleitungssatz nach "Lithiumzellen oder -batterien" einfügen:
"oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien" (zweimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

Kapitel 5.2

5.2.1.9 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.1.9 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Kennzeichen für Batterien".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

5.2.1.9.2 Die vorletzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Unter der Abbildung 5.2.1.9.2 "Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:

"Kennzeichen für Batterien".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

5.2.2.1.12.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.2.1.12.1 "die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten" ändern in:

"die zusätzlich Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien enthalten".

"Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:

"Kennzeichen für Batterien".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/25]

Kapitel 7.3**7.3.3.2.7**

AP 12 Im dritten Unterabsatz "zwei Auskleidungen" ändern in:

"zwei Bestandteilen".

Im vierten Unterabsatz "Die Innenauskleidung" ändern in:

"Der innere Bestandteil" (zweimal).

Im fünften Unterabsatz, im ersten Satz "Die äußere Auskleidung" ändern in:

"Der äußere Bestandteil".

Im fünften Unterabsatz, am Anfang des zweiten Satzes "Sie" ändern in:

"Er".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21 in der geänderten Fassung]

Kapitel 7.5

7.5.11

**CW 38/
CV 38**

Im zweiten Unterabsatz, im zweiten Satz "Die äußere Auskleidung" ändern in:

"Der äußere Bestandteil".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21 in der geänderten Fassung]

Anlage IV

[Original: Deutsch, Englisch und Französisch]

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027**Kapitel 1.1****1.1.4.7.1** Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*"Einfuhr von gefährlichen Stoffen in Druckgefäßen".*

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23 in der geänderten Fassung]

1.1.4.7.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*"Ausfuhr von gefährlichen Stoffen in Druckgefäßen und von ungereinigten leeren Druckgefäßen".*

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.2**Tabelle A**

Bei der UN-Nummer 3373 (zweite Eintragung) in Spalte (17) einfügen:

"VC3".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/22]

Kapitel 4.1**4.1.4.1****P 200**

In Absatz (12) 1.3 folgenden neuen zweiten Spiegelstrich einfügen:

"– Norm EN 14140 oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/17]

Kapitel 4.3**4.3.3.1.1**

In der Tabelle, in der Zeile "2 Berechnungsdruck", in der Spalte "Tankcodierung", in der Erläuterung zu "x" "Absatz 4.3.3.2.5" ändern in:

"Absatz 4.3.3.2.6".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/2 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 3 geänderten Fassung]

4.3.3.2Einen neuen Absatz **4.3.3.2.5** einfügen:**"4.3.3.2.5**

Vor dem Befüllen sind die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie für das zu befördernde Gas zugelassen sind und die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR eingehalten sind. Die Elemente der Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, die Druckgefäße sind, sind entsprechend

den Betriebsdrücken, Füllfaktoren und Befüllungsvorschriften zu befüllen, die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 für das in die einzelnen Elemente zu befüllende Gas festgelegt sind. Wenn Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC als Ganzes oder wenn Gruppen ihrer Elemente gleichzeitig befüllt werden, darf der Fülldruck oder die Masse der Füllung nicht den niedrigsten höchsten Fülldruck oder die niedrigste höchste Masse der Füllung jedes einzelnen Elements übersteigen. Die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC dürfen nicht über die anwendbaren zulässigen Massen befüllt werden."

Der bisherige Absatz **4.3.3.2.5** wird zu Absatz **4.3.3.2.6**.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/2 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 3 geänderten Fassung]

Kapitel 6.8

6.8.2.4.1 Im Satz nach der Tabelle "Absatz 4.3.2.2.5" ändern in:

"Absatz 4.3.3.2.6".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/2 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 3 geänderten Fassung]

6.8.2.4.3 Einen neuen dritten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Wenn das für die Zwischenprüfung festgelegte Datum überschritten wurde, muss eine Zwischenprüfung durchgeführt werden oder es darf alternativ eine wiederkehrende Prüfung in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.2.4.2 durchgeführt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/1 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 2 geänderten Fassung]

6.8.3.4.2 "Absatz 4.3.3.2.5" ändern in:

"Absatz 4.3.3.2.6".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2024/2 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 3 geänderten Fassung]
